

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. November 1995	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 95	Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 256</i>	498
16. 11. 95	Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Änderung des Gesetzes zur abschließenden Regelung der Überleitung vom mittleren Dienst in den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetz – <i>Ändert GVBl. II 320-20, 310-63, 321-40</i>	502
16. 11. 95	Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) <i>GVBl. II 85-45</i>	503
8. 11. 95	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz <i>Ändert GVBl. II 41-17</i>	506
6. 11. 95	Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen <i>GVBl. II 362-59</i>	507

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*)**

Vom 13. November 1995

§ 1

Dem Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. Juni 1995 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 2 Satz 1 am 1. Januar 1996 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. Januar 1996 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

Anlage

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. November 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 256

Zweiter Staatsvertrag

zur Änderung

des Rundfunkstaatsvertrages

**(Zweiter Rundfunk-
änderungsstaatsvertrag)**

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung
des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 2., 3., 4., 11., 24., 28. Februar/1. März 1994, wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1995 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Berlin, den 22. Juni 1995

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
i. V. Kähne

Für das Land Brandenburg
A. Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg:
Voscherau

Für das Land Hessen:
Hans Eichel

Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern:
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das Saarland:
i. V. Christiane Krajewski

Für den Freistaat Sachsen:
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reinhart Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Bernhard Vogel

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag**Protokollerklärung des Saarlandes:**

Das Saarland geht davon aus, daß der bisherige Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten, an dem die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland gemäß § 4 Satz 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag mittelbar teilnimmt, unangetastet bleibt. Es erwartet, daß eine gleichgewichtigere finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten in dem geplanten Staatsvertrag zu Fragen der Medienkonzentration und der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten geregelt wird.

**Protokollerklärung des
Landes Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein ist einverstanden, daß sein Vorschlag zur Förderung einer Stiftung Medientest in die weiteren Beratungen zur Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages einbezogen wird.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und zur Änderung
des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
sowie zur Änderung des Gesetzes zur abschließenden Regelung der Überleitung
vom mittleren Dienst in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
- Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetz -

Vom 16. November 1995

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierung kann die Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einvernehmens mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister.“

2. Nach § 187 wird folgender § 187 a eingefügt:

„§ 187 a

(1) Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluß einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden.

(2) Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikant begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf;

2. durch Entlassung.

(3) Der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Praktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von fünfzig vom Hundert des Anwärtergrundbetrages vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres für das Eingangsjahr, in das der Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Sie haben Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzuwendung nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften.

(5) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.“

Artikel 2²⁾

§ 93 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284) wird wie folgt geändert:

Die Worte „andere Polizeidienststellen“ werden durch die Worte „andere Stellen“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Das Gesetz zur abschließenden Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst - Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetz - (PolBeamtÜAG) in der Fassung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

„§ 3 Satz 3 wird gestrichen.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. November 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20
²⁾ Ändert GVBl. II 310-63
³⁾ Ändert GVBl. II 321-40

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)*)

Vom 16. November 1995

§ 1

Zusätzliche Aufgaben (zu § 2 des Wasserverbandsgesetzes)

Neben den zulässigen Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz können Wasser- und Bodenverbände (Verbände) folgende zusätzliche Aufgaben allein oder in Verbindung mit den Aufgaben nach § 2 Nr. 2, 3, 6 und 10 des Wasserverbandsgesetzes übernehmen:

1. Betrieb von Kompostierungsanlagen, Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen,
2. Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden,
3. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder,
4. Vermittlung von Maschinen von und an Verbandsmitglieder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege.

§ 2

Haushalt, Rechnungslegung (zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes)

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft.

(2) Ist die Hauptaufgabe eines Verbandes der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für mehr als 10 000 Einwohner, sind für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Haushaltsplanes tritt in diesem Falle der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluß.

(3) In den übrigen Fällen kann die Verbandsatzung bestimmen, daß für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung der Verbände sowie die unvermutete Kassenprüfung werden von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise oder der kreisfreien Städte durchgeführt, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat. Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt bei den Verbänden jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses von Verbänden, die nach § 2 Abs. 2 oder 3 für ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung Eigenbetriebsrecht anwenden, gelten dessen Vorschriften entsprechend; die Befreiungsregelung nach § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes bleibt unberührt. Die Abschlußprüferin oder der Abschlußprüfer ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen und der Aufsichtsbehörde zu benennen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten der Prüfungen trägt der Verband.

(4) Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) bleibt unberührt.

§ 4

Rechnungsprüfung und Wirtschaftsführung für Verbände mit geringer wirtschaftlicher Betätigung

(1) Bei einem Verband mit geringer wirtschaftlicher Betätigung kann abweichend von § 3 Abs. 1 die zusammenfassende Prüfung der Jahresrechnungen für höchstens drei Haushaltsjahre und die Erstellung eines Haushaltsplanes abweichend von § 94 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Festsetzungen für bis zu drei Haushaltsjahren, nach Jahren getrennt, zugelassen werden. Das Vorliegen eines Verbandes mit geringer wirtschaftlicher Betätigung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung nach Abs. 1 trifft die Aufsichtsbehörde im Einzelfall auf Antrag des Verbandes.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde (zu § 67 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschrif-

*) GVBl. II 85-45

ten des Wasserverbandsgesetzes erfolgen durch Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde oder im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf den sich das Verbandsgebiet erstreckt. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Die Unterlagen sind bei der Aufsichtsbehörde niederzulegen. Die verwahrende Behörde hat die Unterlagen archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

(2) Für Verbände mit geringer wirtschaftlicher Betätigung genügt bei der Veröffentlichung ein Hinweis auf den Inhalt der Bekanntmachung sowie den Ort und die Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung eines Errichtungsvorhabens sowie der Zeit und des Ortes der Auslegung der Errichtungsunterlagen nach § 14 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes erfolgt in den Gemeinden, Landkreisen oder kreisfreien Städten, auf die sich der Verband erstrecken soll, in einer örtlich oder im Kreisgebiet verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder in einem Amtsblatt.

(4) Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Verband.

§ 6

Vereinfachte Auflösung von ruhenden Altverbänden (zu § 79 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes)

(1) Altverbände, die seit mindestens drei Jahren

1. keine handlungsfähigen Verbandsorgane
oder
2. keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt haben

(ruhende Verbände)

können abweichend von § 62 des Wasserverbandsgesetzes in einem vereinfachten Verfahren aufgelöst werden.

(2) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, einen ruhenden Verband aufzulösen, so teilt sie dies den ihr bekannten Verbandsmitgliedern mit und macht die Auflösungsabsicht öffentlich bekannt.

(3) Der betroffene ruhende Verband und sonstige Betroffene können innerhalb von zwei Monaten Einwendungen erheben. Über die Auflösung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Können keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr einberufen werden,

so erfolgt die Abwicklung des aufgelösten Verbandes durch die Aufsichtsbehörde. Im übrigen gelten die §§ 63 und 64 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

(5) Die Kosten der Auflösung trägt der aufzulösende Verband.

§ 7

Zuständige Behörden

(1) Aufsichtsbehörde ist

1. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, wenn ausschließlich kreisangehörige Gemeinden Verbandsmitglieder sind,
2. das Regierungspräsidium, wenn die beteiligten Gemeinden mehreren Landkreisen seines Regierungsbezirks angehören, ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt sind,
3. das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk der Verband seinen Sitz hat, wenn die beteiligten Gemeinden, Landkreise oder kreisfreien Städte mehreren Regierungsbezirken angehören oder das Land beteiligt ist.

(2) Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 gilt auch, wenn dem Verband neben Körperschaften des öffentlichen Rechts noch andere, in § 4 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes bezeichnete, Verbandsmitglieder angehören.

(3) Gehören dem Verband nur Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wasserverbandsgesetzes an, ist der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat, Aufsichtsbehörde.

(4) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, wenn der Landrat oder Magistrat Aufsichtsbehörde ist, sonst das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(5) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(6) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 kann das Regierungspräsidium, sofern nicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt sind, den Landrat als Aufsichtsbehörde bestimmen, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat.

(7) Erstreckt sich das Verbandsgebiet auf das Gebiet eines anderen Landes, so kann die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des anderen Landes durch Anordnung, die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, eine gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmen. Vereinbarungen der Länder über Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 8

Aufhebungsbestimmung

Es werden aufgehoben

1. das Wasserverbandsgesetz vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 235)¹⁾

2. die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253)²⁾, und
3. die Anordnung über die zuständige Behörde für die Zustimmung zur Zuziehung einer Gemeinde oder eines Landkreises als Mitglied zu einem Wasser- und Bodenverband vom 25. April 1967 (GVBl. I S. 93)³⁾.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bestehende Verbände haben ihre Satzungen den Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 30. April 1996 anzupassen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. November 1995

Der Hessische
Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Nimsch

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 85-17
²⁾ Hebt auf GVBl. II 85-18
³⁾ Hebt auf GVBl. II 85-12

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Gemeindefinanzreformgesetz*)**

Vom 8. November 1995

Auf Grund des § 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 190) wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 26. März 1982 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 165), wird als Abs. 3 a angefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 3 erhalten die Gemeinden im Dezember 1995 eine Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung in Höhe der zum 1. November 1995 geleisteten dritten Abschlagszahlung abzüglich der zu diesem Zeitpunkt geleisteten dritten Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuerumlage und zuzüglich einer Sonderzahlung in Höhe von 180 Mio. DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. November 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

*) Ändert GVBl. II 41-17

**Verordnung
über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des
Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen*)**

Vom 6. November 1995

Anlagen

Auf Grund des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen und der Beilehungsvereinbarung zwischen der Deutschen Post AG und dem Land Hessen wird verordnet:

§ 1

Für Wohnungen im Sinne des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist zuständige Stelle das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe und der Befugnisse wird übertragen für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts – ausgenommen die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundespost Postdienst, die Deutsche Bundesbahn und das Bun-

deseisenbahnvermögen – allein oder überwiegend gefördert sind, der Oberfinanzdirektion – Bundesvermögensabteilung – Frankfurt am Main, der Bundeskasse Koblenz sowie den örtlich zuständigen Hauptzollämtern, letzteren nur für die Vollstreckung,

2. der Deutschen Bundesbahn oder des Bundeseisenbahnvermögens allein oder überwiegend gefördert sind, dem Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Frankfurt (M),
3. der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundespost Postdienst allein oder überwiegend gefördert sind, der Postdienst Wohnbau GmbH, Bonn.

§ 2

Die Anordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 1. Februar 1993 (GVBl. I S. 34¹⁾) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und
Landesentwicklung

Klemm

¹⁾ GVBl. II 362-59
²⁾ Hebt auf GVBl. II 362-54

Anlage 1

Verwaltungsabkommen
über die Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau
der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen
(AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem
Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)

für den Bereich der Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – ausgenommen die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn – gefördert sind, zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen – nachstehend „Bund“ genannt –

und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – nachstehend „Land“ genannt.

1. Organleihe

Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG und dem HessAFWoG für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind – jeweils ausgenommen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn – im Wege der Organleihe die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, die Bundeskasse Koblenz sowie die örtlich zuständigen Hauptzollämter, letztere nur für die Vollstreckung, zur Verfügung.

Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlung.

Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen

Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG und des HessAFWoG zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden des Bundes zu (Fachaufsicht). Das Land kann die Aufsichtsbefugnis anderen Behörden übertragen.

Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide und der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhalten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau je einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten der Bundesbehörden bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahren

Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahren des Landes. Lediglich für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen auf die Bundeskasse und für die Bewirtschaftung des Einnahme- und Ausgabebetitels gilt das Haushaltsrecht des Bundes.

4. Verwaltungskosten

Der Bund erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1992

Der Bundesminister
der Finanzen

In Vertretung

Dr. Klemm
(Staatssekretär)

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

Anlage 1 a

**Änderung
des Verwaltungsabkommens über die Erledigung
der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Land Hessen**

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 22. Juli/6. Oktober 1992 (Bundesanzeiger 1993 S. 2441) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte

„Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)“

durch die Worte

„Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) in der jeweils geltenden Fassung“

ersetzt.

2. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1995

Bundesministerium
der Finanzen

Im Auftrag

Kühnau

Wiesbaden, den 24. April 1995

Für das Land Hessen

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Klemm

Anlage 2

**Verwaltungsabkommen
über die Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau
der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen
(AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Hessischen Gesetz
zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG)
vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)**

für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn geförderten Wohnungen (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundesbahn), vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn - nachstehend „Deutsche Bundesbahn“ genannt - und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - nachstehend „Land“ genannt.

1. Organleihe

Die Deutsche Bundesbahn stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG und dem HessAFWoG für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Bundesbahndirektion Frankfurt (M) zur Verfügung.

Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung der Einnahmen, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlungen.

Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG

und des HessAFWoG zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden der Deutschen Bundesbahn zu (Fachaufsicht). Das Land kann die Aufsichtsbefugnis anderen Behörden übertragen. Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei den Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhält die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Deutschen Bundesbahn (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht

Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes. Für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen bei der Hauptkasse der Bundesbahndirektion und für die Bewirtschaftung der Einnahmen gelten jedoch die kassendienstlichen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn.

4. Verwaltungskosten

Die Deutsche Bundesbahn erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. August 1992

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn

Hartmann Sack

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

Anlage 3

Auf Grund der durch das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (PTNeuOG) zum 1. 1. 1995 erfolgenden Umwandlung der Deutschen Bundespost in privatrechtliche Aktiengesellschaften wird zur Fortführung der bisher durch das Organleiheabkommen zwischen dem Land Hessen und der Deutschen Bundespost vom 22. 7./22. 8. 1992 übertragenen Aufgaben folgende öffentlich-rechtliche Beleihungsvereinbarung geschlossen:

Beleihungsvereinbarung

Für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundespost Postdienst im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen

wird

die Deutsche Post AG, Heinrich-von-Stefan-Str. 1, 53175 Bonn,

als Inhaberin der Besetzungsrechte an den o. a. Wohnungen und Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost Postdienst,

durch das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – nachstehend „Land“ genannt –

mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87) in der jeweils geltenden Fassung beauftragt.

1. Beleihung

Das Land beleihet die Deutsche Post AG mit der Durchführung der Verwaltungskompetenz nach § 11 Satz 3 AFWoG und dem HessAFWoG für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Postdienst gefördert worden sind sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Postdienst gefördert worden sind.

Die Deutsche Post AG kann sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgabenbefugnisse einer Tochtergesellschaft bedienen.

Die Beleihung umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbeschei-

Wiesbaden, den 28. September 1994

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Jordan

dung, die Bearbeitung von Klagen, die Vollstreckung, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlung. Für die Betreibung vollstreckbarer Forderungen kann die Deutsche Post AG die zuständige Stelle des Landes um Amtshilfe ersuchen.

Die Beleihung erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des HessAFWoG zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber der Deutschen Post AG zu (Fachaufsicht). Das Land kann die Aufsichtsbefugnis anderen Behörden übertragen.

Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbeleihung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen.

Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhalten die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und das Bundesbauministerium je einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Deutschen Post AG.

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht

Für den durch die Beleihung übertragenen Aufgabenbereich gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes mit Ausnahme der Vereinnahmung der Ausgleichszahlungen und deren Bewirtschaftung.

4. Verwaltungskosten

Die Deutsche Post AG trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr übertragenen Aufgaben.

5. Inkrafttreten

Diese Beleihung tritt am 1. 1. 1995 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1995

Für die Deutsche Post AG
Die Deutsche Bundespost
Postdienst

Dr. Hans-Dieter Petram Bender

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.